



## Praxis-Ratgeber | Januar 2018

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

dass sich das Finanzamt nicht immer Ihrer Rechtsauffassung anschließen kann, liegt in der Natur der Sache. Ärgerlich ist jedoch, wenn es ohne vorherige Rücksprache in erheblichem Umfang von Steuererklärungen abweicht. Dabei ist die Rechtslage klar: Bevor ein belastender Verwaltungsakt erlassen wird, soll den Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies gilt insbesondere, wenn von dem in der Steuererklärung erklärten Sachverhalt zuungunsten des Steuerpflichtigen wesentlich abgewichen werden soll. So jedenfalls lautet die eindeutige Regelung in § 91 AO.

In der Praxis halten sich Finanzbeamte jedoch kaum an diese Norm. Regelmäßig werden geltend gemachte steuermindernde Tatsachen nicht berücksichtigt oder sogar höhere Einnahmen angesetzt, ohne dass der zuständige Sachbearbeiter hierzu Kontakt mit Ihnen aufnimmt. Sofern das Finanzamt ohne Gewährung rechtlichen Gehörs von eingereichten Steuererklärungen abweicht oder Steuerbescheide zuungunsten Ihres Mandanten ändert, ist meist ein Einspruch erforderlich. Dieser kann auch genutzt werden, um das Finanzamt zu disziplinieren. Denn Ihr Honorar ist vom Finanzamt nach den Grundsätzen der **Amtshaftung** (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) zu erstatten, sofern durch die Verletzung rechtlichen Gehörs der Betroffene für das erforderliche Rechtsbehelfsverfahren die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch nehmen muss. Glücklicherweise gibt es hierzu eine ganze Reihe günstiger Urteile.

So hat das **LG Augsburg** (mit Urteil vom 11.10.10, Az. 6 O 2352/01) das Finanzamt zur Erstattung von Steuerberatungskosten in Höhe von umgerechnet knapp 8.000€ verurteilt, weil ein Schenkungsteuerbescheid ohne rechtliches Gehör erging und dieser erst durch ein Rechtsbehelfsverfahren aus der Welt geschafft werden musste. Interessanterweise hatte das Finanzamt der Steuerpflichtigen zwar eine Frist zur Stel-

lungnahme gegeben, aber schon zwei Tage später den nachteiligen Bescheid erlassen. Ähnlich entschied das **LG Münster** (Urteil vom 28.1.1993, Az. 11 O 621/21), nachdem das Finanzamt einen Steuerbescheid zuungunsten des Steuerzählers ohne vorherige Anhörung geändert hatte. In einem ebenfalls positiven Urteil zu dieser Problematik zitierten die Richter des **OLG München** (Urteil vom 28.9.1995, Az. 1 U 2954/95) im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Gewährung rechtlichen Gehörs den alten Juristengrundsatz, dass aus einem „Soll“ im Regelfall ein „Muss“ wird und nur besondere Umstände des Einzelfalls eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

**Unser Fazit:** Wenn Ihr Mandant durch die Verletzung des Grundsatzes auf rechtliches Gehör in ein Rechtsbehelfsverfahren gedrängt wird, so stehen die Chancen sehr gut, dass das Finanzamt das hierfür anfallende Honorar übernehmen muss. Über einen eventuellen Schadensersatzanspruch entscheidet in der Regel nicht das örtliche Finanzamt, sondern die Oberfinanzdirektion, das zuständige Landesamt oder sogar das Finanzministerium. Hierzu muss die entsprechende Steuerakte vorgelegt werden, ein Vorgang, den kein Finanzbeamter gerne mag – zumindest wünscht er keinesfalls eine Wiederholung. Problematisch ist jedoch, dass nicht Sie als Berater das Finanzamt in Regress nehmen können, sondern nur Ihr Mandant. Abhilfe kann die Einschaltung eines Rechtsanwalts bieten, der sich die Ansprüche bzw. das Recht zur Entgegennahme des Schadensersatzanspruchs abtreten lassen kann.

Erfolgreiche Beratungsgespräche wünscht Ihnen

'markt intern' Verlag GmbH  
Redaktion 'Ihr Steuerberater'



  
RA Michael Niermann  
– Chefredakteur –



## Dokumenten-Service | Januar 2018

Thema	Quelle	<a href="http://www.markt-intern.de/ist">www.markt-intern.de/ist</a>
Mandanten-Anschreiben		ist 0118-01
Steuerfreiheit bei Großveranstaltungen	Auszug aus steuertip 45/17	ist 0118-02
<b>Mandantenbrief</b>		
<b>Seite 1</b>		
Steuerfreie Betreuungsleistungen	Lohnsteuer Aktuell 2/2017 OFD Karlsruhe	ist 0118-03
Dienstwagen/Leasing und Lohnsteuer	BMF-Schreiben Az. IV C 5 – S 2334/12/10002-04	ist 0118-04
<b>Seite 2</b>		
Kassen-Nachschau/Betroffene Unternehmen	BMF-Antwortschreiben Az. IV A 4 – S 0316/13/10005 :010	ist 0118-05
Anschaffungsnahe Herstellungskosten	BMF-Schreiben Az. IV C 1 – S 2171-c/09/10004 :006	ist 0118-06
<b>Seite 3</b>		
Erbschaftsteuer/Nachlassverbindlichkeit	Urteil des FG Münster Az. 3 K 1641/17	ist 0118-07
Aus der Praxis/Kleinbetragsrechnungen	BMF-Schreiben Az. III C 2 – S 7285/07/10002	ist 0118-08
<b>Seite 4</b>		
Auslandsreisekosten	BMF-Schreiben Az. IV C 5 – S 2353/08/10006 :008	ist 0118-09
Familienrecht	Düsseldorfer Tabelle	ist 0118-10
Entfernungspauschale	Urteil des FG Münster Az. 6 K 3009/15	ist 0118-11
Direktversicherung	BFH-Urteil Az. VI R 58/15	ist 0118-12

### Diese Dokumente erhalten Sie wie folgt:

- Eingabe der jeweiligen Abrufnummer unter [www.markt-intern.de/ist](http://www.markt-intern.de/ist)

